



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Ida-Rhodes-Straße 1 64295 Darmstadt

Planungsgruppe Darmstadt
Alicenstraße 23

64293 Darmstadt **PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT**

Eing.: **26. Sep. 2018**

Erledigt

Aktenzeichen	A III.3 Da 1446-2018
Bearbeiter/in	Thomas Becker
Durchwahl	(06151) 397783-6
Fax	(06151) 95745-39
E-Mail	poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	2485_Behördenb_4(1).docx
Ihre Nachricht	03.09.18
Datum	25.09.18

**Betreff: Bauleitplanung der Kreisstadt Groß-Gerau
Bebauungsplan „Bau- und Betriebshof am Nordring“
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich Bodendenkmäler (Groß-Gerau 59: urnenfelderzeitliche Siedlung), die in den Geltungsbereich des B-Plans hineinreichen können.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Art und Umfang des archäologischen Gutachtens sollten vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzung im Geltungsbereich des B-Plans und geplanten Baumaßnahmen mit der Außenstelle Darmstadt im Vorfeld der Beauftragung abgestimmt werden.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis Groß-Gerau zur Kenntnis.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Becker M.A.
Bezirksarchäologe